

**Nichtamtliche Lesefassung in der Fassung der 6. Änderungssatzung  
- Auszug für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin -**

**(Für die Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen; verbindlich gelten die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlichten Satzungen: [http://www.zv.uni-leipzig.de/universitaet/profil/entwicklungen/amtliche-bekanntmachungen.html?kat\\_id=41](http://www.zv.uni-leipzig.de/universitaet/profil/entwicklungen/amtliche-bekanntmachungen.html?kat_id=41))**

**Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach  
Auswahlverfahren<sup>1</sup>**

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 31. März 2005 hat der Akademische Senat der Universität Leipzig am 12. April 2005 folgende Zulassungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) an der Universität Leipzig zur Vergabe der Studienplätze i.S.v. § 6 Abs. 4 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung) durch die Stiftung für Hochschulzulassung in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie.
- (2) Zuständige Fakultät im Sinne dieser Satzung ist im Falle der Zulassung zu den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin die Medizinische Fakultät, im Falle der Zulassung zum Studiengang Veterinärmedizin die Veterinärmedizinische Fakultät, im Falle der Zulassung zum Studium der Pharmazie die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie.

**§ 2  
Allgemeine Bestimmungen und Vorauswahl**

- (1) Die Teilnehmer an den Auswahlverfahren der Hochschule innerhalb der Quote nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG) werden durch die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung Hochschulstart) entsprechend der Regelungen der jeweils aktuellen Vergabeverordnung ermittelt.
- (2) Im Auswahlverfahren für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin findet eine Vorauswahl statt. In den Studiengängen Medizin und Veterinärmedizin werden nur Bewerber im Auswahlverfahren berücksichtigt, die in ihrem Antrag die Universität Leipzig mit der Ortspräferenz 1 angegeben haben. Für den Studiengang Veterinärmedizin wird zusätzlich gefordert, dass die Bewerber eine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht schlechter als 2,5 erreicht haben. Im Studiengang Zahnmedizin nehmen nur Bewerber am Auswahlverfahren teil, die in 1. oder 2. Ortspräferenz die Universität Leipzig genannt haben.

---

<sup>1</sup> In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- (3) Die Bescheiderteilung über Ablehnung und Zulassung erfolgt im Namen und Auftrag der Universität durch die Stiftung Hochschulstart.

### **§ 3**

#### **Verfahren für den Studiengang Medizin**

- (1) Für den Studiengang Medizin finden nach Vorauswahl gem. § 2 die Auswahlmaßstäbe nach SächsHZG § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 (Durchschnittsnote), Ziff. 3 (Berufsausbildung) und Ziff. 5 (Studierfähigkeitstest) Anwendung. Es werden zwei Ranglisten gebildet, in denen jeweils die Durchschnittsnote mit einem weiteren Kriterium verbunden wird.
- (2) In einer 1. Rangliste für 90 % der zu vergebenden Studienplätze sind die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und 5 SächsHZG (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Ergebnis eines Studierfähigkeitstests) ausschlaggebend.
- (3) Das Auswahlkriterium Ergebnis eines Studierfähigkeitstests kann ausschließlich durch Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge in Deutschland (TMS) erworben werden. Der TMS wird von der Universität Heidelberg (Ausführende Stelle: Zentrale Koordinationsstelle TMS) angeboten und durchgeführt.

Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den vom Testveranstalter festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Universität Leipzig wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Universität Leipzig verwendet ausschließlich das den Teilnehmern jeweils von der Auswertungsstelle mitgeteilte Testergebnis. Sofern der TMS berücksichtigt werden soll, muss eine Kopie der Ergebnismitteilung der Auswertungsstelle zusammen mit dem Zulassungsantrag innerhalb der allgemeinen für Zulassungsanträge vorgesehenen Fristen nach der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung Hochschulstart eingereicht werden.

Das Ergebnis des TMS wird nur dann in die Wertung zur Ranglistenbildung einbezogen, wenn es besser als die Durchschnittsnote der HZB ist. In diesem Fall wird die Durchschnittsnote mit einer Gewichtung von 60 % und das Ergebnis des TMS mit einer Gewichtung von 40 % zu einer verbesserten Note (unter Verwendung der prozentualen Notenwerte in Anlage 1) neu berechnet. Das Ergebnis wird nicht gerundet. Wird ein Ergebnis zum TMS nicht vorgelegt oder der TMS nicht gewertet, bestimmt allein die Durchschnittsnote der HZB den Rangplatz.

- (4) In einer 2. Rangliste für 10 % der zu vergebenden Studienplätze werden die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und 3 SächsHZG (Durchschnittsnote der HZB und Berufsausbildung) berücksichtigt. Zur Aufnahme in diese Rangliste ist erforderlich, dass eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses über eine berücksichtigungsfähige, in Deutschland abgeschlossene oder von der zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig anerkannte oder aufgrund bilateraler Abkommen gleichgestellte Berufsausbildung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist bei der Stiftung Hochschulstart eingeht. Die Rangfolge der Bewerber bestimmt sich ausschließlich nach der Durchschnittsnote der HZB.

Berücksichtigungsfähig sind folgende Ausbildungsberufe:

1. Altenpfleger
2. Anästhesietechnischer Assistent
3. Arzthelfer
4. Ergotherapeut
5. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (auch Kinderkrankenpfleger/-schwester)

6. Gesundheits- und Krankenpfleger (auch Krankenpfleger/-schwester)
7. Hebamme/Entbindungspfleger
8. HNO-Audiologieassistent
9. Logopäde
10. Medizinischer Fachangestellter
11. Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
12. Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
13. Medizinisch-technischer Radiologieassistent
14. Motopäde
15. Operationstechnischer Angestellter
16. Operationstechnischer Assistent
17. Orthoptist
18. Physiotherapeut
19. Rettungsassistent
20. Zahnmedizinischer Fachangestellter

Für Bewerber mit Berufsabschluss wird zusätzlich in der 1. Rangliste gem. Abs. 2 der Rangplatz nach den dort geregelten Maßstäben bestimmt. Hat sich ein Bewerber nach beiden Ranglisten für die Vergabe qualifiziert, wird ihm der Studienplatz aus der Quote nach Abs. 2 zugewiesen. In der 2. Rangliste (Berufsausbildung) ggf. frei bleibende Studienplätze werden der Quote in der 1. Rangliste (Durchschnittsnote, Studierfähigkeitstest) zugerechnet.

- (5) In beiden Ranglisten wird mit ranggleichen Bewerbern entsprechend § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung verfahren.
- (6) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens wird die Stiftung Hochschulstart beauftragt.

#### **§ 4**

##### **Verfahren für den Studiengang Zahnmedizin**

- (1) Für den Studiengang Zahnmedizin sind nach Vorauswahl gem. § 2 die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und 5 SächsHZG (Durchschnittsnote der HZB und Ergebnis eines Studierfähigkeitstests) ausschlaggebend.
- (2) Regelungen sowie Verfahren zum Erwerb und zur Wertung des Studierfähigkeitstests richten sich nach § 3 Abs. 3.
- (3) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens wird die Stiftung Hochschulstart beauftragt.

#### **§ 5**

##### **Verfahren für den Studiengang Veterinärmedizin**

(nicht abgedruckt)

#### **§ 6**

##### **Verfahren für den Studiengang Pharmazie**

(nicht abgedruckt)

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

(nicht abgedruckt)

**Artikel 2**  
**der sechsten Änderungssatzung**

- (1) Diese Änderungssatzung wurde vom Senat am 8. Oktober 2013 erlassen. Das Rektorat hat am 22. August 2013 sein Benehmen hierzu hergestellt.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Die durch die Änderungssatzung getroffenen Regelungen gelten erst-mals zum Wintersemester 2014/2015.

Leipzig, den 24. Oktober 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektor

**Anlage**  
**(zu § 3 Abs. 2)**

**Notenwerte zur Berechnung der verbesserten Durchschnittsnote HZB  
in den Studiengängen Medizin  
und Zahnmedizin**

Durchschnittsnote HZB	Notenwert 60%
	<b>Wert A</b>
1,0	<b>0,60</b>
1,1	<b>0,66</b>
1,2	<b>0,72</b>
1,3	<b>0,78</b>
1,4	<b>0,84</b>
1,5	<b>0,90</b>
1,6	<b>0,96</b>
1,7	<b>1,02</b>
1,8	<b>1,08</b>
1,9	<b>1,14</b>
2,0	<b>1,20</b>
2,1	<b>1,26</b>
2,2	<b>1,32</b>
2,3	<b>1,38</b>
2,4	<b>1,44</b>
2,5	<b>1,50</b>
2,6	<b>1,56</b>
2,7	<b>1,62</b>
2,8	<b>1,68</b>
2,9	<b>1,74</b>
3,0	<b>1,80</b>
3,1	<b>1,86</b>
3,2	<b>1,92</b>
3,3	<b>1,98</b>
3,4	<b>2,04</b>
3,5	<b>2,10</b>
3,6	<b>2,16</b>
3,7	<b>2,22</b>
3,8	<b>2,28</b>
3,9	<b>2,34</b>
4,0	<b>2,40</b>

Notenwert 40%	Ergebnis (Note) TMS
<b>Wert B</b>	
<b>0,40</b>	1,0
<b>0,44</b>	1,1
<b>0,48</b>	1,2
<b>0,52</b>	1,3
<b>0,56</b>	1,4
<b>0,60</b>	1,5
<b>0,64</b>	1,6
<b>0,68</b>	1,7
<b>0,72</b>	1,8
<b>0,76</b>	1,9
<b>0,80</b>	2,0
<b>0,84</b>	2,1
<b>0,88</b>	2,2
<b>0,92</b>	2,3
<b>0,96</b>	2,4
<b>1,00</b>	2,5
<b>1,04</b>	2,6
<b>1,08</b>	2,7
<b>1,12</b>	2,8
<b>1,16</b>	2,9
<b>1,20</b>	3,0
<b>1,24</b>	3,1
<b>1,28</b>	3,2
<b>1,32</b>	3,3
<b>1,36</b>	3,4
<b>1,40</b>	3,5
<b>1,44</b>	3,6
<b>1,48</b>	3,7
<b>1,52</b>	3,8
<b>1,56</b>	3,9
<b>1,60</b>	4,0

Wenn die Summe aus A und B kleiner als die Durchschnittsnote HZB ist,  
bestimmt der aus A und B errechnete Notenwert die Rangfolge.